



**stadtjugendring
pforzheim e.v.**

Satzung

und

Geschäftsordnung

**Beschlossen auf der Vollversammlung
am 21. November 2016**

Satzung des Stadtjugendrings Pforzheim e.V.

Allgemeines

1. Name und Sitz

Der Stadtjugendring Pforzheim e.V. (künftig: Stadtjugendring) hat seinen Sitz in Pforzheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

2. Ziele und Grundlagen

Der Stadtjugendring ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der in der Stadt Pforzheim tätigen Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften. Der Stadtjugendring richtet seine Arbeit im Rahmen der Vereinsaufgaben auf die Förderung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pforzheim. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Der Stadtjugendring versteht sich als demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Besonders setzt er sich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ein für die Verwirklichung der Menschenrechte und ein partnerschaftliches Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaftsordnung. Wichtige Ziele sind die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und sozialer Kompetenz junger Menschen in Ergänzung zu Familie und Schule. Dabei ist die besondere Lebenssituation von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen. Der Stadtjugendring will zu einem friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen, Religionen und Weltanschauungen bei gegenseitiger Toleranz und Achtung beitragen. Der Stadtjugendring will sein politisches Gewicht zur Erhaltung der Lebensgrundlagen einsetzen und das Umweltbewusstsein bei jungen Menschen fördern.

Eine Mitgliedschaft von verfassungs- oder fremdenfeindlichen Vereinigungen ist ausgeschlossen.

3. Zweck und Aufgabe

3.1 Zu seinen Aufgaben gehören u.a.

- a) Förderung und Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern.
- b) Mitarbeit in Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik auf kommunaler Ebene, Außenvertretung in Gremien, zum Beispiel im Jugendhilfeausschuss der Stadt Pforzheim.
- c) Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien auf überregionaler Ebene in jugendpolitischen Fragen.
- d) Vermittlung von Grundwerten und Orientierung.
- e) Mitwirkung bei der jugendpolitischen Bildungsarbeit, Durchführung jugendpolitischer Veranstaltungen.
- f) Durchführung von Freizeiten, Ferienlagern, Ferienprogrammen und Studienfahrten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Mitgliedsverbänden oder in eigenem Namen
- g) Förderung des internationalen Jugendaustausches, z.B. mit Partnerstädten.
- h) Durchführung von Veranstaltungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Jugendbildung in allen Bereichen z. B. Kultur, Umweltschutz, Schule, Sport usw.
- i) Verwaltung und Betrieb der Jugendfreizeitstätten Lindelbrunn und anderen Einrichtungen

3.2 Dem Stadtjugendring obliegt als besondere Aufgabe die

- a) Unterstützung der Jugendverbände bei der Weiterbildung von Jugendleiterinnen/ Jugendleitern.
- b) Unterstützung der Arbeit der Jugendverbände.
- c) Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen.
- d) die Sachbearbeitung (Antragsentgegennahme, Überprüfung der Anträge, Erstellung eines Verteilungsvorschlags) bezüglich der Jugendfördermittel.

3.3. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben an anderen Vereinen und Unternehmen beteiligen oder sich dieser bedienen.

4. Gemeinnützigkeit

Der Stadtjugendring Pforzheim e.V. dient ausschließlich und unmittelbar den Interessen der Kinder und Jugendlichen und damit gemeinnützigen Zwecken. Zu diesen gehört auch die Durchführung von kulturellen, sportlichen und vielfältigen anderen Veranstaltungen im gesamten Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Jugendbildung.

Andere Ziele kommen daneben nicht in Betracht. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen werden aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitgliedschaft

5. Vollmitglieder

5.1 Stimmberechtigte Vollmitglieder können werden:

- a) Jugendorganisationen, die auf Ortsebene organisiert sind und den Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Stadt Pforzheim haben, deren Zielsetzung und Aufbau demokratischen Grundsätzen entspricht, mindestens 30 Mitglieder im Alter bis 27 Jahre haben und eine kontinuierliche Kinder- bzw. Jugendarbeit nach eigener Satzung betreiben.
- b) die Jugendorganisationen der Parteien, die im Ring der politischen Jugend in Baden-Württemberg Mitglied sind und mindestens 30 Mitglieder im Alter bis 27 Jahre haben.
- c) der Gesamtschülerrat als Vertretung der Schülermitverantwortungen der Pforzheimer Schulen.
- d) das pädagogische Leitungsteam der SJR Betriebs-GmbH.

5.2 Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen ihren Untergliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen. Dachorganisationen vertreten ihre Gliedorganisationen im Rahmen ihrer Stimmenzahl.

5.3 Organisationen, die die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft hinsichtlich der geforderten Mitgliederzahlen noch nicht erfüllen, können sich zum Erwerb der Mitgliedschaft zusammenschließen.

6. Gastmitglieder

Organisationen, die die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft nur teilweise erfüllen oder eine zu geringe Mitgliederzahl haben, können Gastmitglied **ohne** Stimmrecht werden.

7. Beratende Mitglieder

7.1 Eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamts ist beratendes Mitglied.

7.2 Die Vollversammlung kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen z.B. Mitglieder des Gemeinderates, der Arbeitsgemeinschaft Pforzheimer Jugendfreizeitstätten, der Studentenvertretungen in Pforzheim oder Einzelpersonen aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Erfahrung oder ihres Verständnisses für die Jugendprobleme.

8. Aufnahme

Die Mitgliedschaft nach Nr. 5.1 a) und b) und 6 ist schriftlich zu beantragen. Aus dem Aufnahmeantrag müssen hervorgehen:

- a) Name, Sitz, Zweck und Aufbau der Organisation, Anzahl der Mitglieder im Alter bis 27 Jahre.
- b) Name und Anschrift der mit der Leitung der Organisation beauftragten Personen.
- c) Angaben darüber, ob der Antragsteller einer anderen Organisation, einem Erwachsenen-Verband oder einer Dachorganisation angehört. Satzungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vollmitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Vollversammlung. Das Stimmrecht der Mitglieder gemäß Nr. 5.1 a) bis c) wird durch Delegierte wahrgenommen, die von den Mitgliedsorganisationen benannt werden. Gastmitglieder und beratende Mitglieder nehmen an der Vollversammlung ohne Stimmrecht teil.

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Vollversammlungen regelmäßig teilzunehmen und gemäß der Aufgabenstellung die Arbeit des Stadtjugendrings mit zu tragen.
- 9.2 Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Pforzheim e.V. ist beitragsfrei.

10. Ende der Mitgliedschaft

- 10.1 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist dem Stadtjugendring schriftlich zu erklären.
- 10.2. Bei Selbstauflösung einer Mitgliedsorganisation erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 10.3 Erreicht ein Mitglied gemäß Nr. 5.1 a) oder b) die erforderliche Mitgliederzahl nicht mehr, so wird es zum nächsten Geschäftsjahr ohne weiteren Antrag Gastmitglied ohne Stimmrecht gemäß Nr. 6.
- 10.4 Bei Wegfall der übrigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Nr. 5. 1 a) oder b) oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des Stadtjugendrings kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Einlegung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

- 10.5 Wird ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen unentschuldigt durch keinen Delegierten vertreten, so entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen. Er kann einen Ausschluss gemäß Nr. 10.4 beschließen.

Organe des Stadtjugendrings

11. Organe

- 11.1 Zur Durchführung der Aufgaben des Stadtjugendrings werden folgende Organe bestimmt:
- a) Die Vollversammlung
 - b) Der Vorstand
- 11.2 Die Vollversammlung kann Fachausschüsse bilden.
- 11.3 Die Fachausschüsse werden von der/dem jeweiligen Referentin/ Referent bzw. einer/einem Vertreterin/ Vertreter des Vorstandes geleitet.
- 11.4 Die Mitgliederorganisationen und Einrichtungen des Stadtjugendrings können eine Vertreterin / einen Vertreter zur Mitarbeit in den Fachausschüssen entsenden. Die Fachausschüsse und Arbeitskreise können sich eine eigene Arbeitsordnung geben.
- 11.5 Der Stadtjugendring strebt eine paritätische Besetzung seiner Gremien mit Frauen und Männern an.

12. Vollversammlung

- 12.1 Die Vollversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsorganisationen gemäß Nr. 5.1 a-c, dem Leitungsteam der SJR BetriebsGmbH, den Gastmitgliedern und den beratenden Mitgliedern gemäß Nr. 6 und 7 zusammen.
- a) Mitgliedsorganisationen gemäß Nr. 5.1 a) mit
 - 30-100 Mitgl. im Alter bis 27 J. haben 1 Delegierte(n)
 - 101-300 Mitgl. im Alter bis 27 J. haben 2 Delegierte
 - 301-1.000 Mitgl. im Alter bis 27 J. haben 3 Delegierte
 - 1.001-3.000 Mitgl. im Alter bis 27 J. haben 4 Delegierte
 - 3.001-6.000 Mitgl. im Alter bis 27 J. haben 5 Delegierte
 - über 6.000 Mitgl. im Alter bis 27 J. haben 6 DelegierteAls Stichtag gilt jeweils der 1.1. des Kalenderjahres.
 - b) Mitgliedsorganisationen gemäß Nr. 5.1 b) haben unabhängig von der Mitgliederzahl einen Delegierten.
 - c) Der Gesamtschülerrat gemäß Nr. 5. 1 c) hat bis zu vier Delegierte.
 - d) Das Leitungsteam der SJR Betriebs-GmbH hat bis zu fünf Delegierte, die Mitglieder des Leitungsteams sein müssen.
- 12.2. Die Mitgliedsorganisationen gemäß Nr. 5 1 a) – c) sowie die SJR Betriebs GmbH teilen dem Vorstand bei Aufnahme in den SJR e.V. und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahrs die Namen und Anschriften ihrer ständigen stimmberechtigten Delegierten mit. Die Delegierten müssen zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Solange keine Mitteilung erfolgt ruht die Mitgliedschaft der Mitgliedsorganisation.
- 12.3 Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig. Jede(r) stimmberechtigte Delegierte der Vollversammlung hat nur eine Stimme.
- 12.4 Die Vollversammlungen sind in der Regel öffentlich.

- 12.5 Die Vollversammlung soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Sie wird spätestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- 12.6 Wenn mehr als 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Vollversammlung verlangen, hat der Vorstand ordnungsgemäß diese Vollversammlung einzuberufen.
- 12.7 Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 12.8 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vollmitglieder durch mindestens einen Delegierten oder dessen Stellvertretung vertreten ist. Kann eine Vollversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden, so kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von drei Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 12.9 Der Vollversammlung obliegt:
- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb der Aufgaben des Stadtjugendrings entsprechend Nr. 3.
 - b) Erstellen und Beschließen einer Vorschlagsliste für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Pforzheim.
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Fachausschüsse, die Entlastung des Vorstands, Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Jahresplanung.
 - d) Die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer

12.10 Die Vollversammlung kann Beschlüsse fassen über:

- a) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand für die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der SJR BetriebsGmbH. Der Vorstand soll die Weisung der Vollversammlung einholen bezüglich der
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
 - Festsetzung des Wirtschaftsplans und der Stellenübersicht
 - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291 und 292 AktG
 - Errichtung von Zweigniederlassungen
 - Zustimmung zur Umwandlung oder Umstrukturierung der Gesellschaft
 - die strategischen Unternehmensziele sowie Angelegenheit von besonders nachhaltiger wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung
 - die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften in Angelegenheit von besonderer Bedeutung
 - die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - die Auflösung der Gesellschaft

12.11 Die Vollversammlung kann die Geschäftsführung der SJR Betriebs-GmbH zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

13. Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm gehören an:
- a) Erste/r Vorsitzende/Vorsitzender,
 - b) Zweite/r Vorsitzende/Vorsitzender,
 - c) Finanzreferentin/Finanzreferent,
 - d) Referentinnen/Referenten der Fachausschüsse (z.B. Jugendfreizeitwerk, Kultur und Sport),
 - e) bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzer.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des pädagogischen Leitungsteams der SJR Betriebs-GmbH gemäß Nr. 5.1 d) können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- 13.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den unter Nr.13.1 a) bis c) genannten Personen. Die Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 13.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Jede(r) ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 13.4 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- 13.5 Die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Vollversammlung stimmberechtigt teil. Ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands bzw. wenn in anderen Fällen Befangenheit oder persönliche Betroffenheit einzelner Mitglieder des Vorstands vorliegt.
- 13.6 Der Vorstand berät und beschließt in allen Angelegenheiten, sofern nicht die Vollversammlung zuständig ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Vollversammlung
 - Einberufung der Vollversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplans, Erstellung eines Jahresberichts
 - laufende Geschäftsführung
 - Wahrnehmung der Rechte des Vereins in der Gesellschafterversammlung der SJR BetriebsGmbH durch den/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands. Diesbezüglich unterliegt er im Rahmen von Nr. 12.10 den Weisungen der Vollversammlung.
- 13.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/ von der Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die von der Vollversammlung zu bestätigen ist.

Durchführungsbestimmungen

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassengeschäfte des Stadtjugendrings wird jährlich durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die von der Vollversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt werden.

Schlussbestimmungen

16. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bei gleichzeitiger Beschlussfähigkeit nach Nr.12.8.

17. Auflösung

Der Stadtjugendring kann sich mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung bei gleichzeitiger Beschlussfähigkeit nach Nr.12.8 auflösen.
Bei Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.

18. Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Stadtjugendrings wird vorhandenes Vermögen der Stadtverwaltung Pforzheim für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe übereignet.